

<p style="text-align: center;">Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006</p>	<p style="text-align: center;">Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006</p>
<p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013</i></p>	<p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013</i></p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014</i></p>

Inhaltsübersicht	
<p><u>2. Abschnitt</u> Aufgaben und Handlungsfelder § 5 Aufgaben im ÖPNV § 6 Eigene Angelegenheiten</p>	<p><u>2. Abschnitt</u> Aufgaben und Handlungsfelder § 5 Aufgaben im ÖPNV <i>§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV</i> § 6 Eigene Angelegenheiten</p>
<u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u>	<u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u>
§ 1 Verbandsmitglieder	§ 1 Verbandsmitglieder
(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf,	(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf,

Anlage 1

die Stadt Duisburg,
der Ennepe-Ruhr-Kreis,
die Stadt Essen,
die Stadt Gelsenkirchen,
die Stadt Hagen,
die Stadt Herne,
die Stadt Krefeld,
der Kreis Mettmann,
die Stadt Monheim am Rhein,
die Stadt Mönchengladbach,
die Stadt Mülheim an der Ruhr,
der Rhein-Kreis Neuss,
die Stadt Neuss,
die Stadt Oberhausen,
der Kreis Recklinghausen,
die Stadt Remscheid,
die Stadt Solingen,
der Kreis Viersen,
die Stadt Viersen und
die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr,

die Stadt Duisburg,
der Ennepe-Ruhr-Kreis,
die Stadt Essen,
die Stadt Gelsenkirchen,
die Stadt Hagen,
die Stadt Herne,
die Stadt Krefeld,
der Kreis Mettmann,
die Stadt Monheim am Rhein,
die Stadt Mönchengladbach,
die Stadt Mülheim an der Ruhr,
der Rhein-Kreis Neuss,
die Stadt Neuss,
die Stadt Oberhausen,
der Kreis Recklinghausen,
die Stadt Remscheid,
die Stadt Solingen,
der Kreis Viersen,
die Stadt Viersen und
die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr,

Anlage 1

<p>der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p>	<p>der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p> <p><i>Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.</i></p>
<p>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.</p>	<p>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.</p> <p><i>Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von <u>§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.</u></i></p>
<p>§ 4 Grundsätze</p>	
<p>(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in</p>	

Anlage 1

<p>Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p>	
<p>(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>	
	<p>(3) Die Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</p> <p>Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von</p>

	Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.
<u>2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder</u>	
§ 5 Aufgaben im ÖPNV	
<p>(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.</p> <p>Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des</p>	

Anlage 1

<p>Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.</p>	
<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p>	
<p>1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p>	

Anlage 1

Dies umfasst

- a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;
- b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und
- d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

Anlage 1

<p>2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art.9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>	
<p>3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>	
<p>3 a. die <u>Bewirtschaftung</u> der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.</p>	

Anlage 1

<p>4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.</p>	
<p>5. Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p>	<p>5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p>
<p>6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.</p>	
<p>7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmen-</p>	

Anlage 1

<p>aufteilungsvertrag.</p>	
<p>8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.</p>	
<p>(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.</p>	
<p>(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.</p>	<p>(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW).</p> <p>Soweit einzelne Verbandsmitglieder <u>oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften</u> einzelne Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.</p>

Anlage 1

<p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischem und betriebswirtschaftlichem Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p>	
<p>(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2013.</p>	<p>(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist <u>uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 weiter.</u></p>
<p>(7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.</p>	

	§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV
	<p>(1) Die in der Protokollnotiz genannten Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen

	<p>Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,</p> <p>4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,</p> <p>5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie</p> <p>6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.</p>
	<p>(2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die</p>

	<p>Wahrnehmung der Ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.</p>
	<p>(3) Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.</p> <p>Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,

	<ol style="list-style-type: none">2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007),4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1370/2007),5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e VO (EG) Nr. 1370/2007),6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii VO (EG) Nr. 1370/2007),
--	---

8. **Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) Nr. 1370/2007), sowie**

9. **ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007).**

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- **Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.**
- **Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.**
- **Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.**

<u>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</u>	
§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR	
(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.	(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 <u>und § 5a Absätze 1 bis 4</u> auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.
(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.	
(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem	

Anlage 1

Einflussbereich hinzuwirken.	
§ 19 Allgemeine Umlage	
(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19 a, 19 b, 19 c, 20.	
(2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss der Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen	

Anlage 1

<p>Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.</p> <p>Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.</p>	
<p>(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19 a möglich.</p>	
<p>(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitglied erbracht werden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.</p>	
<p>(5) Bis zum 31.12.2013 wird</p>	<p>(5) Bis zum <u>31.12.2019</u> wird</p>

Anlage 1

<p>dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen</p> <p>ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p>	<p>dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen</p> <p>ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p>
<p>(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-</p>	

Anlage 1

<p>Unternehmen sonstige Abschläge vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.</p>	
<p>(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.</p>	
<p>§ 27 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.</p>	
<p>(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das</p>	

Anlage 1

novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.	
(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.	
(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.	
(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.	
(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.	
(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.	

Anlage 1

<p>(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.</p>	
	<p><i>(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.</i></p>
	<p><u>Protokollnotiz zu § 5a</u></p>
	<p>Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal</p> <p>Der Kreis Mettmann wird am 18. Dezember 2014 beschließen.</p>
	<p><u>Protokollnotiz zu § 5a und § 7 Absatz 1</u></p>
	<p>Das Vertretungsverhältnis zwischen Zweckverband VRR, Verbandsmitglied und VRR AöR wird im Außenverhältnis wie</p>

	<p>folgt dargestellt:</p> <p><i>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, handelnd als Gruppe von Behörden nach Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zugleich handelnd für (Aufgabenträger)</i></p>
	<p>Der Zweckverband VRR kann seine Zuständigkeit gemäß § 5a nur für die Verbandsmitglieder wahrnehmen, die diese Aufgaben wirksam übertragen haben. Die Verbandsmitglieder übermitteln dazu dem Zweckverband VRR, vertreten durch die VRR AöR, unverzüglich die entsprechenden Übertagungsbeschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaften.</p>
	<p><u>Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5</u></p>
	<p>Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 entfällt der Kreisabschlag ab dem 1. Januar 2020 ersatzlos.</p>